

263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 30. 10. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 367/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind ab 1. Jänner 1992 monatlich 1 400 S; ab 1. Juli 1992 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 1 450 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt ab 1. Jänner 1992 monatlich 1 400 S und ab 1. Juli 1992 monatlich 1 450 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1992 monatlich um 1 650 S; ab 1. Juli 1992 monatlich um 1 700 S.“

2. Nach § 50 a wird folgender § 50 b eingefügt:

„§ 50 b. § 8 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Die Familienbeihilfe wurde letztmalig mit 1. Jänner 1990 erhöht. Eine weitere Erhöhung wäre nunmehr erforderlich.

Lösung:

Durch eine entsprechende Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz wird der geplanten Leistungsverbesserung Rechnung getragen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der vorgesehenen Erhöhung der Familienbeihilfe und der Anhebung des Erhöhungsbetrages für erheblich behinderte Kinder erfordern insgesamt einen jährlichen Mehraufwand von 2 616 Millionen Schilling.

Der gesamte Mehraufwand auf Grund dieses Gesetzentwurfes findet in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleiches im Jahr 1992 und auch in den Folgejahren Deckung.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft Leistungsverbesserungen im Familienlastenausgleich, die aus den zweckgebundenen Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen sind.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

B. Besonderer Teil

Die letzte Erhöhung der Familienbeihilfe erfolgte am 1. Jänner 1990. Seither haben sich die

Lebenshaltungskosten um rund 8% erhöht. Es ist daher angezeigt, die Familienbeihilfe allgemein um 100 S pro Kind und Monat ab 1. Jänner 1992 zu erhöhen sowie um weitere 50 S pro Kind und Monat ab 1. Juli 1992.

Ergänzend dazu wird auch der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ab 1. Jänner 1992 gleichfalls um 100 S auf 1 650 S pro Kind monatlich erhöht; ab 1. Juli 1992 um weitere 50 S auf 1 700 S monatlich pro Kind.

Der Alterszuschlag soll unverändert bleiben (250 S).

Textgegenüberstellung

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 300 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 300 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 550 S.

§ 50 b:

neu

Neuer Text

§ 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind ab **1. Jänner 1992** monatlich 1 400 S; ab **1. Juli 1992** beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 1 450 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt ab **1. Jänner 1992** monatlich 1 400 S und ab **1. Juli 1992** monatlich 1 450 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe ab **1. Jänner 1992** monatlich um 1 650 S; ab **1. Juli 1992** monatlich um 1 700 S.

§ 50 b:

§ 50 b. § 8 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../.... tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.